

Qualitätssicherung & Tierschutz in der Vogelhaltung:

Tierschutzrechtliche Mindestanforderungen

Ariane Désirée Kari

Stellvertretende Landestierschutzbeauftragte

Qualitätssicherung & Tierschutz in der Vogelhaltung

06.02.2020



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

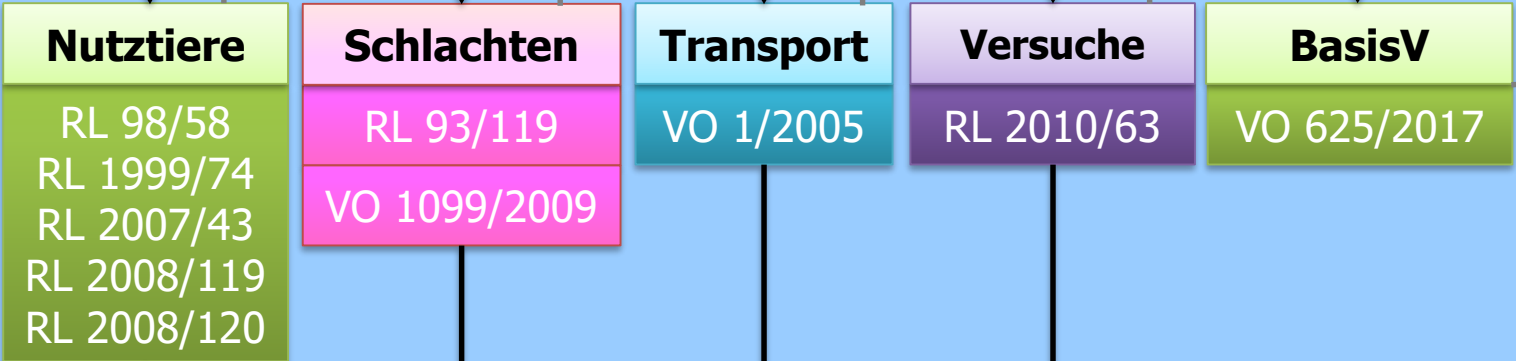


Baden-Württemberg

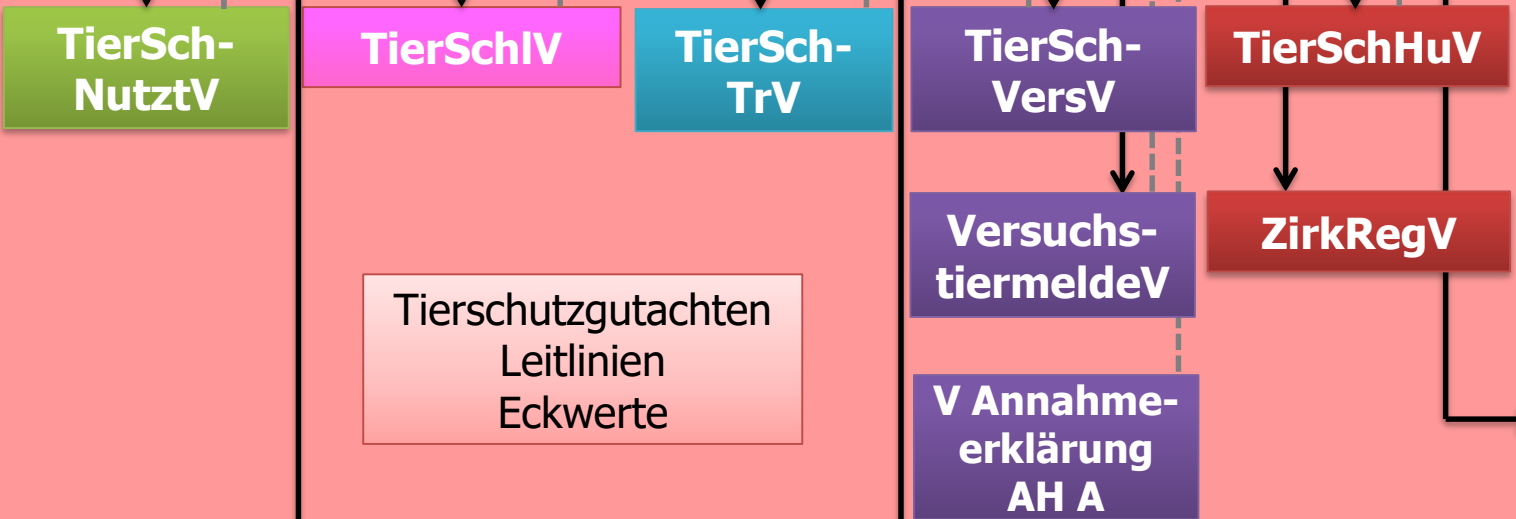
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Vertrag von Lissabon

EU



TierSchG



DE



Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren (1987)

- seit Mai 1922 in Deutschland in Kraft (BGB, Jahrgang 1922, Teil II)
- Definition Heimtier: *„Der Ausdruck Heimtier bezeichnet ein Tier, das der Mensch insbesondere in seinem Haushalt zu seiner eigenen Freude und als Gefährten hält oder das für diesen Zweck bestimmt ist.“* (Art. 1)
- *„Wer ein Heimtier hält oder betreut, sorgt für Unterkunft, Pflege und Zuwendung, die den ethologischen Bedürfnissen des Tieres entsprechend seiner Art und Rasse Rechnung tragen; insbesondere:*
 - a. gibt er dem Tier genügend geeignetes Futter und Wasser,*
 - b. sorgt er für angemessene Bewegungsmöglichkeiten für das Tier,*
 - c. trifft er alle zumutbaren Maßnahmen, um zu verhindern, daß das Tier entweicht.“* (Art. 4 Nr. 2)



National: Tierschutzgesetz (TierSchG)



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

§ 2 TierSchG – Tierhaltungsnorm

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

- 1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,*
- 2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,*
- 3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.*



§ 2 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Anwendungsbereich

*Wer ein **Tier** hält, betreut oder zu betreuen hat, ...*

- alle Tiere, die sich in der Obhut des Menschen befinden
 - Nutztier
 - (Exotisches) Heimtier
 - Zootier
 - Zirkustier
 - Versuchstier
 - Futtertier
 - Tiere in Zoohandlungen
 - Tiere bei Börsen/Ausstellungen
 - Abgabe-/Fundtier
 - ...
- jedes Tier (Wirbeltier, wirbelloses Tier)



§ 2 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Haltung/Betreuung von Papageien

Dauerhaft

- als Heimtier
 - Hobbyhalter
 - keine Nutzung, keine Zucht
 - Hobbyzüchter
 - gewerbsmäßiger Züchter (siehe AVV TierSchG)
- im Zoo
 - Zurschaustellung an mind. 7 d/Jahr
(vgl. § 42 BNatschG)
- im Gehege
 - Zurschaustellung außerhalb von Wohn-/Geschäftsgebäuden an mind. 7 d/Jahr von weniger als 20 Tieren wild lebender Arten
(vgl. §§ 42, 43 BNatschG)
- als Zirkustier
- als Versuchstier

Vorübergehend

- als Heimtier
 - bei Ausstellungen
 - bei Börsen
 - in Zoofachhandlungen
 - als Abgabe-/Fundtier



§ 2 Nr. 1 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Pflichten

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,...

- keine Prüfung auf vorhandene Schmerzen, Leiden oder Schäden



§ 2 Nr. 1 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Pflichten

- **Ernährung**
 - Deckung des physiologischen Bedarfs an Nahrungsstoffen (Wasser, Kohlenhydrate/Proteine, Vitamine...)
 - Darreichungsform (Beschäftigungsbedürfnis)
 - Gleichzeitige Aufnahme bei sozialen Tieren
- **Pflege**
 - Ermöglichung Eigenkörperpflege und ggf. soziale Pflege
 - regelmäßige Überwachung
 - gute Behandlung
- **verhaltensgerechte Unterbringung**
 - Verhaltensmuster, die unter natürlichen/naturnahen Bedingungen gezeigt werden, können im Haltungssystem ausgelebt werden

Ausgangspunkte der Pflichten

- **Art**
 - = biologischer Artbegriff
 - **Bedürfnis**
 - = Bedarf des Tieres und die daraus resultierende Empfindung
 - Beurteilungskompetenz wird der Verhaltensforschung (Ethologie) zugesprochen
 - Grundbedürfnisse
 - Individualtierschutz: Empfindungen, Handlungsbereitschaft des Individuums
- Papageien: insbesondere Sozialbedürfnis, Beschäftigungsbedürfnis

Angemessene Nahrung und Pflege

= keine gestörten körperlichen Funktionen, die auf Mängel oder Fehler in der Ernährung oder Pflege zurückzuführen sind

Angemessene verhaltensgerechte Unterbringung

= keine Einschränkung der angeborenen arteigenen und essentiellen Verhaltensmuster
= keine Verunmöglichung bzw. schwerwiegende Einschränkung von Verhaltensabläufen



§ 2 Nr. 1 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Verhaltensabläufe

- Verhaltensabläufe müssen sich den Oberbegriffen
 - Ernährung
 - Pflege
 - verhaltensgerechte Unterbringungzuordnen lassen
- jedenfalls Verhaltensabläufe der Funktionskreise
 - Nahrungserwerbsverhalten
 - Ruheverhalten
 - Körperpflegeverhalten
 - Sozialverhalten
 - Erkundungsverhaltensind zu beachten
- weitere relevante Funktionskreise vorhanden: Fortpflanzungsverhalten, Mutter-Kind-Verhalten, Ausscheidungsverhalten, Thermoregulation, Feindvermeidung, Spielverhalten bei Jungtieren...



Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

(Tschanz 1986)

Als Maßstab zur Auslegung des § 2 TierSchG

- nach dem Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept ist ein Haltungssystem tiergerecht, wenn Normalverhalten gezeigt werden kann (BAMMERT, TU 1993)
- **Normalverhalten** = Verhaltensabläufe, die von der Mehrheit (95 %) von Tieren der betreffenden Art, Rasse, Geschlechts- und Altersgruppe unter natürlichen (bei Wildtieren) oder naturnahen (bei Haustieren) Haltungsbedingungen gezeigt werden (POLLMANN u. TSCHANZ, ATD 4/2006)
 - laut BMEL sind u.a. Wellen- und Nymphensittiche domestiziert
- **natürlich** = Leben in Freiheit (OVG Lüneburg 2018)
- **naturnah** (POLLMANN u. TSCHANZ, ATD 4/2006)
 - freie Bewegung, vollständiger Organgebrauch
 - Auswahl an Stoffen/Reizen
 - zur artgemäßen Entwicklung
 - zum Erhalt
 - zur Auslösung natürlicher, angeborener und erlernter Verhaltensabläufe

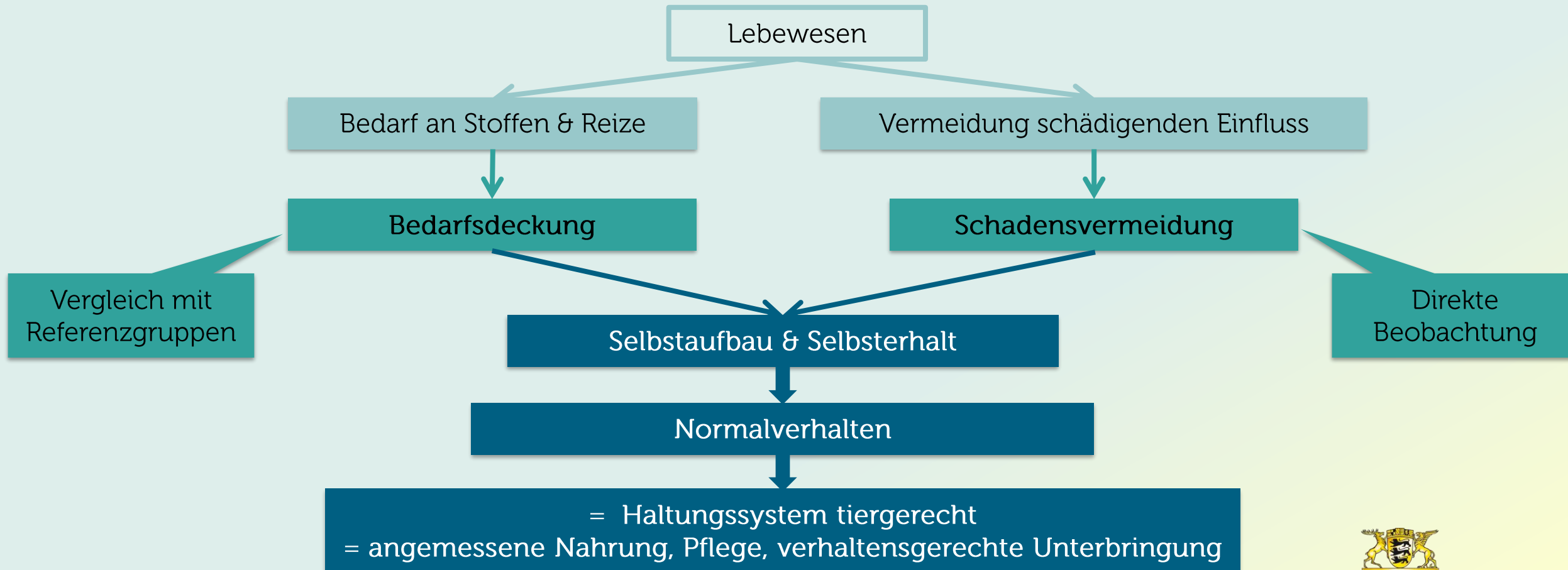


Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Betrachtung unter natürlichen/naturnahen Haltungsbedingungen



§ 2 Nr. 2 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, [...]

2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,...

- betrifft Funktionskreis Bewegung im Sinne von artgemäßer (Fort-) Bewegung
- Prüfung auf vorhandene Schmerzen, Leiden oder Schäden



Schaden



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- = wenn der körperliche oder seelische Zustand, in welchem ein Tier sich befindet, vorübergehend oder dauernd zum Schlechteren hin verändert wird
 - jede Beeinträchtigung psychischer oder physischer Unversehrtheit
- Soll-Zustand bemisst sich gemäß dem Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept an Tieren der gleichen Art/Rasse, die unter natürlichen bzw. naturnahen Bedingungen leben bzw. gehalten werden
- Beispiele: Abmagerung, Abstumpfung der Sinne, Amputationen, herabgesetzte Bewegungsfähigkeit, Fehlen eines Körperteils, abnorme Gewichtssteigerung, verringerte Leistungsfähigkeit, Unfruchtbarkeit, Verhaltensstörung...

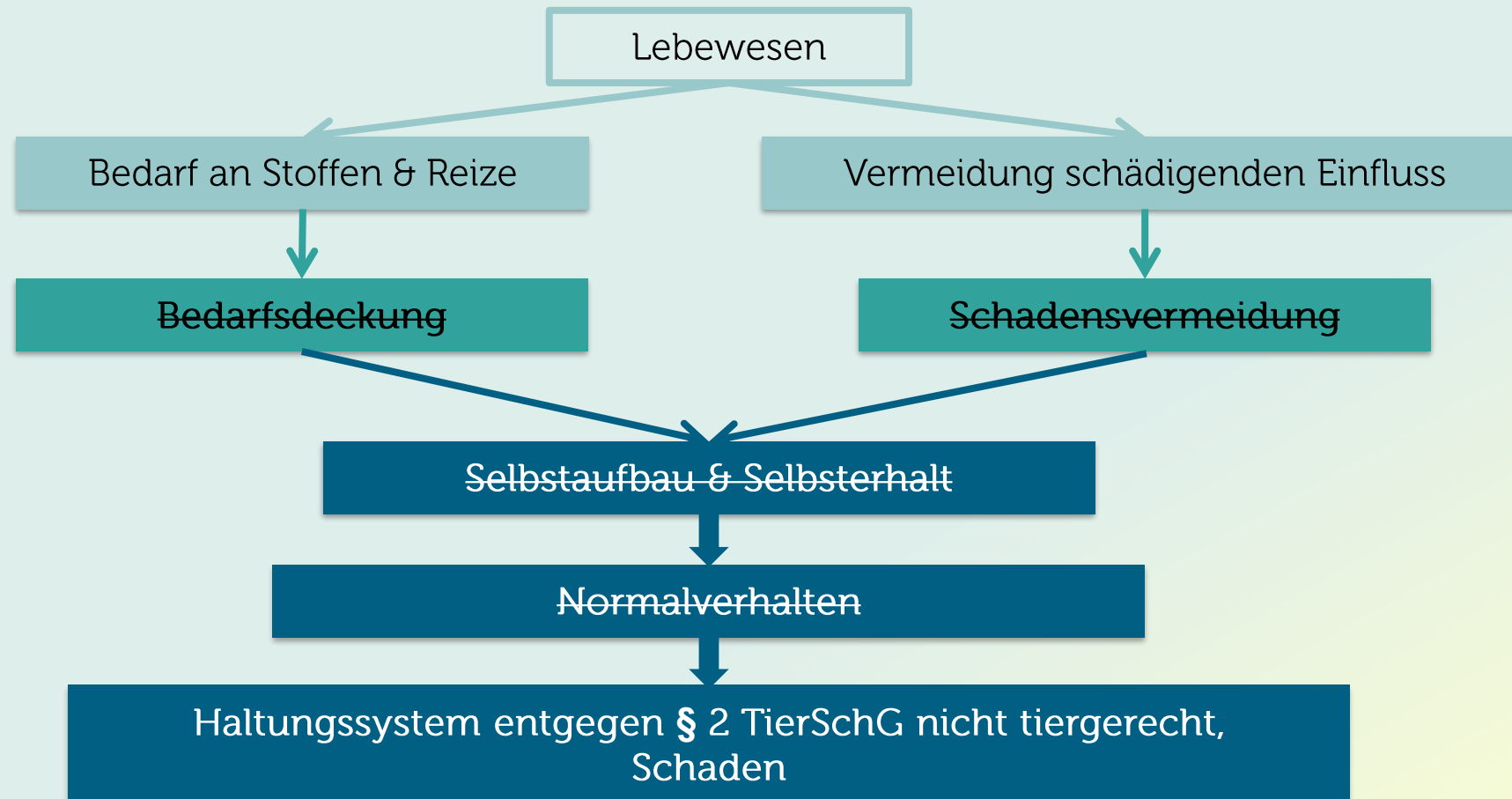


Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Betrachtung unter natürlichen/naturnahen Haltungsbedingungen



Schmerzen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

= unangenehme Sinnes- und Gefühlerlebnisse, die mit aktueller oder potenzieller Gewebeschädigung verknüpft sein können





Juristisch = die Leiden

- = alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein **schlichtes Unbehagen hinausgehen** und **eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne** fort dauern (BGH 1987, BVerwG 2000)
- Wohlbefinden = Zustand physischer und psychischer Harmonie
 - Freiheit von Schmerzen und Leiden
 - Gesundheit
 - in jeder Beziehung gesundes Verhalten (→ s.o. Normalverhalten)(Begründung Entwurf TierSchG 1986)
- = Einwirkungen und Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, die der Wesensart des Tiers zuwiderlaufen, instinktwidrig sind und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfunden werden (VGH Mannheim 1994)



Befindlichkeitskonzept Tschanz (1997)



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Erreichen von „erwünschtem
Erleben“



Bedürfnisbefriedigung &
Bedarfsdeckung



Erleben der
Bewältigungsfähigkeit
= Lust, Wohlbefinden

Meiden von „unerwünschtem
Erleben“



Unversehrtheit



Erleben der
Bewältigungsfähigkeit
= Lust, Wohlbefinden



Befindlichkeitskonzept Tschanz (1997)



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Erreichen von „erwünschtem
Erleben“

Meiden von „unerwünschtem
Erleben“

~~Keine~~ Bedürfnisbefriedigung &
Bedarfsdeckung

~~Keine~~ Unversehrtheit

Erleben der
~~Nicht~~bewältigungsfähigkeit
= Leiden

Erleben der
~~Nicht~~bewältigungsfähigkeit
Schäden, Schmerzen



Vorhandene Konkretisierungen § 2 TierSchG für Vogelhaltungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

BMEL (https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/tierschutzgutachten_node.html)

- Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von **Papageien** vom 10. Januar 1995
 - beachte gilt nicht für Nymphen-/Wellensittiche
 - Mindestanforderungen auch für
 - vorübergehende Haltung in Zoofachhandlungen
 - Transport
 - Vogelausstellungen
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von **Kleinvögeln** vom 10. Juli 1996
 - beachte gilt u.a. nicht für Kanarienvögel
 - Mindestanforderungen auch für
 - vorübergehende Haltung in Zoofachhandlungen
 - Transport
 - Vogelausstellungen
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von **Greifvögeln** und **Eulen** vom 10. Januar 1995
 - in Überarbeitung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Vorhandene Konkretisierungen § 2 TierSchG für Vogelhaltungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

BMEL (https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/tierschutzgutachten_node.html)

- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von **Straußen, Nandus, Emus** und **Kasuar** vom März 2019
- Leitlinie zur Ausrichtung von **Tierbörsen** unter Tierschutzgesichtspunkten vom 01. Juni 2006
 - u.a. tierkategoriespezifische Anforderungen Vögel
- Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von **Wild** in Gehegen vom 27. Mai 1995
 - Abschnitt Vögel
- Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in **Zirkusbetrieben** oder ähnlichen Einrichtungen
 - Verbotstatbestände
- Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen)
 - spezieller Teil Vögel
- Haustierdatenbank (<https://www.haustier-berater.de/haustierdatenbank/>)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Vorhandene Konkretisierungen

§ 2 TierSchG für Vogelhaltungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Nicolai Gutachten
 - modifizierte Fassung des BMEL Gutachten Papageien
 - u.a. in Niedersachsen in Anwendung (Urteilsgrundlage nds. OVG 3 G 1259/914 A 103/89)
- BNA
 - Schulungsordner
 - Tiergruppensteckbriefe
- TVT Merkblätter (<https://www.tierschutz-tvt.de/>)
 - Agaporniden, Amazonen, Bourkesittiche, Gouldamadinen, Grassittiche, Graupapageien, Kanarienvögel, Nymphensittiche, Plattschweifsittiche, Singsittiche, Wellensittiche, Zebrafinken
 - Checkliste zur Überprüfung von Vogelhaltungen im Zoofachhandel
 - Tierschutzwidriges Zubehör, Aviator, Kastration von Papageien, Flugunfähigmachen von Papageien, Handaufzucht von Papageien
- EAZA
 - Standards for the Accommodation and Care of Animals in Zoos and Aquaria (<https://www.eaza.net/assets/Uploads/Standards-and-policies/Standards-for-the-Accommodation-and-Care-of-Animals-2014.pdf>)
 - Best Practice Guidelines: u.a. Ecuadoramazone, Husbandry and Management Guidelines For Demonstration Birds (<https://www.eaza.net/conservation/programmes/#BPG>)
 - Open Journal (<https://www.jzar.org/jzar/issue/archive>)



Vorhandene Konkretisierungen

§ 2 TierSchG für Vogelhaltungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- BfN Gutachten
 - Gutachten des BfN über Mindestanforderungen für die Haltung von Augenbrauenhäherling, Silberrohrsonnenvogel, Sonnenvogel und Beo vom 31. August 200 (https://www.berlin.de/senuvk/natur_gruen/naturschutz/downloads/artenschutz/besitz_haltung_handel/sonnenvogel.pdf)
- Kommentare
 - Hirt/Maisack/Moritz, insbesondere Anhang zu § 2 TierSchG
- Urteile
 - AG Kassel 625 Js 5359.9/95-371: Ausführungen zur Haltung von Wellensittichen
 - u.a. VG Trier 2019: Bestätigung TVT Merkblätter als antizipierte Sachverständigengutachten
- Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V.
- MLR: Beachte QMS Schreiben Erlaubnis nach § 11 TierSchG, insbesondere Anlage 3 (Tierheim) und Anlage 4 (Zoofachhandel)
- SLT: Entwurf einer Heimtierverordnung der SLT
- Österreichisches Gesetz (2. Tierhaltungsverordnung: §§ 4, 8 und Anlage 2)
- Leitfaden zur Sittich- und Papageienhaltung der Tierschutz-Ombudsstelle Wien (<https://www.tieranwalt.at/fxdata/tieranwalt/prod/media/Leitfaden-zur-Sittich--und-Papageienhaltung.pdf>)
- Schweizerisches Recht bzw. Merkblätter des Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/heim-und-wildtierhaltung.html>)



Vorhandene Konkretisierungen

§ 2 TierSchG für Papageienhaltungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Dauerhaft	als Heimtier	<ul style="list-style-type: none"> • BMEL Gutachten Papageien • Nicolai Gutachten • BNA Materialien • TVT Merkblätter • BfN Gutachten • Wellensittich: Urteil Amtsgericht Kassel
	im Zoo	<ul style="list-style-type: none"> • siehe Heimtier • EAZA Best Practice Guidelines
	in Gehegen	<ul style="list-style-type: none"> • siehe Heimtier • BMEL Leitlinien Wild
	als Zirkustier	<ul style="list-style-type: none"> • siehe Heimtier • BMEL Leitlinien Zirkusbetrieben
Vorübergehend	bei Börsen, Ausstellungen	<ul style="list-style-type: none"> • BMEL Leitlinie Tierbörsen • BMEL Gutachten Papageien • BW: QMS Schreiben
	in Zoofachhandlungen	<ul style="list-style-type: none"> • BMEL Gutachten Papageien • TVT Checkliste Zoofachhandlung • BW: QMS Schreiben
	als Abgabe-/Fundtier (Tierheim)	<ul style="list-style-type: none"> • BMEL Gutachten Papageien • Tierheimordnung DTB • BW: QMS Schreiben



Auswirkung auf den Vollzug



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Am Beispiel Volierenmindestmaße für Graupapageien im Vergleich
(Vogelbörsen/-ausstellungen und Zoofachhandel nicht beachtet)

	Käfiggröße Länge x Breite x Höhe in m	Schutzraum in m ²
BMEL-Gutachten	2 x 1 x 1 (2 m ²)	1
Nicolai-Gutachten	4 x 2 x 2 (8 m ²)	1
TVT	3 x 1 x 2 (3 m ²) + täglicher Freiflug	2
	8 m ³ mit einer Grundfläche von 4 m ² *	
BNA	2 x 1 x 2 (2 m ²) + täglicher Freiflug	-
	6-8 m ³ *	

*=freier Flugraum, der zur Verfügung gestellt werden muss, wenn kein Freiflug gewährt wird



Tipps im Umgang mit der Vielfalt



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Herausgeber beachten
 - Gutachten vergleichen
 - auf Veröffentlichungsdatum bzw. aktuellen wissenschaftlichen Stand achten
 - Differenzprotokolle beachten
 - Urteile heranziehen
- Tiermedizinischen Sachverstand unter Beachtung der vorrangigen Beurteilungskompetenz des beamteten Tierarztes einsetzen
- keine Entkräftung durch
 - schlichtes Bestreiten
 - pauschale, unsubstantiierte gegenteilige Behauptungen
 - Privatgutachten...
 - Entkräftung durch
 - substantiierte fachliche Stellungnahme anderer TÄ



BMEL Gutachten Papageien



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- BMEL Gutachten gelten grundsätzlich als antizipierte Sachverständigengutachten vor Gericht
- keine rechtsverbindlichen Vorgaben
- im Differenzprotokoll Kritik u.a. an den Käfig- und Volierenmaße
- Gutachten 25 Jahre alt
 - BMEL Gutachten Papageien deutlich älter als Staatsziel Tierschutz

Erinnerung

- Normenhierarchie: keine Einschränkung von § 2 TierSchG durch Rechtsverordnungen
- trotz Rechtsverordnungen Prüfpflicht § 2 TierSchG
- im Einzelfall kann ein Amtstierarzt über Anforderungen einer Rechtsverordnung in Anordnungen hinausgehen, um § 2 TierSchG umzusetzen (siehe Verordnungsbegründungen)





Tierschutz als Verfassungsprinzip seit 2002 (Art. 20a GG)

- *Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen **und die Tiere** im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.*

→ staatliche Nachbesserungspflicht

- Anpassung des gesetzlichen Tierschutzes an neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse
- insbesondere in Hinblick auf Ethologie und Ethik

→ Verschlechterungshindernis



Lösungsmöglichkeiten?



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Heimtierverordnung – eine Chance für mehr Tierwohl

- **Sachkundenachweis**
 - erhöhte Halterkompetenz
 - weniger Spontankäufe
 - Wissen schützt Tiere
- **Einheitliche Mindestanforderungen**
 - setzen eines Tierschutzstandards
 - einheitlicher Vollzug
- **Verpflichtende Prüfverfahren für Haltungssysteme und Zubehör**
 - artgerechte Haltungssysteme
 - sanktionierbares Verkaufsverbot für nicht zugelassene (tierschutzwidrige) Haltungseinrichtungen und Zubehör
 - Prüfverfahren mit Kennzeichnung, für welche Tierart das Haltungssystem oder Zubehör zugelassen ist

Gesetzmaterialien 1971: „*Mindestanforderungen des Tierschutzes (...) müssen im Interesse des Tieres allgemein durchgesetzt werden. Sie werden in entsprechenden Verordnungen ihren Niederschlag finden;...*“



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Generalermächtigung

*Die zuständige Behörde trifft die
zur Beseitigung festgestellter Verstöße und
die zur Verhütung künftiger Verstöße
notwendigen Anordnungen.*

→ kein Einschließungsermessen (= Pflicht zum behördlichen Einschreiten)

→ Auswahlermessen

→ notwendige Anordnungen = AO i.S.d. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Anordnungen zur Verbesserung der Haltung

... im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen...

- Verunmöglichung bzw. schwerwiegende Einschränkung von Verhaltensabläufen
 - die sich in den Oberbegriffen
 - Ernährung, Pflege, Verhaltensgerechte Unterbringung zuordnen lassen
 - und jedenfalls zu den Verhaltensabläufe der Funktionskreise
 - Nahrungserwerbsverhalten, Ruheverhalten, Körperpflegeverhalten, Sozialverhalten, Erkundung
- AO zur Erfüllung des § 2 Nr. 1 TierSchG
- eingeschränkte (Fort-)Bewegung führt zu Schmerzen, vermeidbaren Leiden oder Schäden
- AO zur Erfüllung des § 2 Nr. 2 TierSchG

§ 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Fortnahme

... ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen...

- **Vernachlässigung**
= Haltungsbedingungen hinter den durch § 2 normierten Anforderungen
- **erheblich**
 - nach Art oder Dauer erhebliches Gewicht (u.a. VG Düsseldorf 2016)
- **drohende Schmerzen/Leiden/Schäden ausreichend** (u.a. VG Augsburg 2006)





Fortnahme

*... ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder **schwerwiegende Verhaltensstörungen** aufzeigt, dem Halter fortnehmen...*

▪ Verhaltensstörung

= erhebliche und andauernde Abweichungen hinsichtlich Modalität, Intensität oder Frequenz vom Normalverhalten (SAMBRAUS, BvT S. 59)

▪ schwerwiegend

- bei andauernder Abweichung (KLUGE TierSchG § 16a Rn. 21)
- wenig Rechtsprechung
 - nach Art oder Dauer erhebliches Gewicht (OVG Lüneburg 2018)

§ 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierhaltungs- und Betreuungsverbot (THBV)

1. Wiederholte oder **grobe Zuwiderhandlung** gegen die Vorschriften
 - a) des § 2 TierSchG
 - b) einer Anordnung nach § 16a Nr. 1 TierSchG
 - c) einer Rechtsverordnung nach § 2a des TierSchG

UND

2. durch diese Zuwiderhandlung wurden den Tieren **erhebliche** oder **länger anhaltende Schmerzen** oder **Leiden** oder **erhebliche Schäden** zugefügt

UND

3. Wiederholungsgefahr

- Untersagen oder von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen
→ Ermessensentscheidung: geeignet, erforderlich, angemessen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

*... und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren **erhebliche** oder **länger anhaltende Schmerzen oder Leiden** oder **erhebliche Schäden** zugefügt hat...*

- **Erheblich**
 - mehr als nur geringfügig
 - gravierend, gewichtig, beträchtlich
 - keine Bagatelle mehr → schwer
- **Länger anhaltend**
 - mäßige Zeitspanne
 - auf das wesentlich geringere Vermögen des Tieres, physischem und psychischem Druck standhalten zu können, ist abzustellen
- Begrifflichkeiten identisch zu §§ 17 Nr. 2a, 17 Nr. 2b, 18 Abs. 1 Nr. 1, 18 Abs. 2 TierSchG
→ einem THBV sollte regelmäßig eine Anzeige eines Straftatverdacht bzw. einer OWi folgen



Hinweise zu erheblichen Leiden



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- „Anomalien, Funktionsstörungen oder generell spezifische **Indikatoren im Verhalten** der Tiere, die als schlüssige Anzeichen oder Gradmesser eines Leidenszustandes taugen, sind als Anzeichen für erheblichen Leiden anerkannt.“
(BGH NJW 1987)
 - Verhaltensstörungen als starkes Indiz für erhebliches Leiden
- „Ist ein Tier nicht in der Lage, ein Bedürfnis zu befriedigen, so wird sein Befinden früher oder später darunter leiden.“ (EU-Kommission)
- „Erhebliche Leiden können **nämlich trotz Fehlens von äußeren Anzeichen** auch dann schon vorliegen, wenn das Tier über einen nicht geringfügigen Zeitraum Verhaltensrestriktionen unterworfen wird, die eine elementare Bedürfnisbefriedigung unmöglich machen.“ (OLG Karlsruhe 2015)
 - Verhaltensstörungen keine notwendige Bedingung für erhebliche Leiden



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Häufige Missstände in der Haltung von Papageien



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Misstand	Folgen
zu viel Mischfutter, keine artgerechte Körnermischung	Übergewicht, Gefiederschäden
reizarme Umgebung: Einzelhaltung, zu wenig Beschäftigung, kein Freiflug...	Verhaltensstörungen: Rupfen, Automutilation, Schreien, Aggression, Stereotypien (Schaukelbewegungen, Kopfdrehen, zwanghaftes Nagen), Apathie, erzwungenes Nichtverhalten...
keine Bademöglichkeit	trockene Haut → Juckreiz → Rupfen
mangelhafte Hygiene	Aspergillose
zu dünne Sitzstangen, keine unterschiedlichen Durchmesser	Sohlenballengeschwüre, Fehlbelastung von Gelenken
bei Freiflug nicht ausreichend Sicherung	bspw. Gardinenschnüre → Schwermetallvergiftung
Kalziummangel (keine Sepiaschale, Korvimin o.ä.)	neurologische Symptome





1. Missstand: einzeln gehaltener, apathischer, gerupfter Papagei in zu kleinem Käfig
2. Soll-Zustand
 - Physiologie: normales Allgemeinbefinden, intaktes Federkleid...
 - Normalverhalten
 - sozial lebende Tiere, hohes Sozialbedürfnis
 - hohes Erkundungsbedürfnis, insbesondere Nahrungssuchverhalten
 - hohes Bewegungsbedürfnis...
 - Haltungssysteme für Papageien



3. Auswirkung Missstand für das Tier

- Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept
 - keine Bedarfsdeckung o.g. Bedürfnisse
 - keine Schadensvermeidung: Verhaltensstörungen (Rupfen, erzwungenes Nichtverhalten - keine Bewegung & kein Sozialpartner, Apathie), zerstörtes Federkleid
 - kein Selbsterhalt bzw. Normalverhalten möglich
 - Haltungssystem entgegen § 2 Nr. 1 TierSchG nicht tiergerecht: unangemessene Ernährung, Pflege, verhaltensgerechte Unterbringung, da Verunmöglichung von Verhaltensabläufen aus den Funktionskreisen Nahrungserwerbs-/Körperpflege-/Sozial-/Erkundungsverhalten und eine gestörte körperliche Funktion, die auf Mängel in der Pflege zurück zu führen ist
- verunmöglichtes Bewegungsbedürfnis führte entgegen § 2 Nr. 2 TierSchG zu vermeidbaren Leiden und Schäden
- Befindlichkeitskonzept
 - kein Erreichen von erwünschtem Erleben (s.o.) → keine Bedürfnisbefriedigung
 - Erleben der Nichtbewältigungsfähigkeit → Leiden
 - Verunmöglichung Meiden von unerwünschtem Erleben → keine Unversehrtheit: Verhaltensstörungen, zerstörtes Federkleid

4. Beurteilung

- nach Art und Dauer erhebliche Verhaltensstörungen → schwerwiegende Verhaltensstörungen
- gravierende Schäden (Verhaltensstörungen, zerstörtes Federkleid) → erhebliche Schäden
- gravierende Leiden (Nichtbewältigungsfähigkeit; Verhaltensstörungen) über einen längeren Zeitraum hinweg
- länger anhaltende erhebliche Leiden



Schnittstelle Tierschutz-/Naturschutzrecht



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

§ 7 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

(1) Wirbeltiere der besonders geschützten und der in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Arten dürfen nur gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter

- 1. die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere hat und*
- 2. über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, die Gewähr dafür bieten, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht.*



Ansprechpartner



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V. (BNA)
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT)
 - Arbeitskreis „Zoofachhandel & Heimtiere“
- Bundesamt für Naturschutz (BfN)
- Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG)
 - Fachgruppe „Tierschutz“
 - Fachgruppe „Ethologie“
 - Fachgruppe „Zier-, Zoo- und Wildvögel, Reptilien, Amphibien und Fische“
- European Association of Zoos and Aquaria (EAZA)
- Vogelwarte Sempach (Schweiz)
- Zoologische Gesellschaft für Arten und Populationsschutz e.V. (ZGAP)
- Stabsstellen der Landestierschutzbeauftragten der Länder
- Landesämter und andere Behörden



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Für eine tiergerechte Haltung und
eine gute Mensch-Tier-Beziehung.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ